

Arbeitsschritte bei der Lösung von internationalprivatrechtlichen Klausuren

A. Bearbeitervermerk gründlich lesen

Ist nach den Erfolgsaussichten einer Klage oder nur nach der internationalen Zuständigkeit, dem anwendbaren Recht oder der Begründetheit gefragt?

B. Grundvoraussetzung: hinreichender Auslandsbezug (str.)

z.B.: Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Belegenheit einer Sache, Handlungs- oder Erfüllungsort einer unerlaubten Handlung, Abschluss- oder Erfüllungsort eines Vertrages.

C. Zulässigkeit der Klage

[Im Ausnahmefall: Ist die Partei überhaupt der dt. Gerichtsbarkeit unterworfen? §§ 18 ff. GVG]

I. Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte

1. Supranationales Recht

a) Europäische Verordnungen

wichtig insbes. EuGVO, Ehe-VO, EuInsVO

aa) Anwendungsbereich (am Beispiel der EuGVO)

- Sachlich (z.B. Art. 1 EuGVO)
- räumlich/persönlich (Art. 2–4, 22, 23 EuGVO)
- zeitlich (Art. 66 EuGVO: ab 1.3.2002)
- Ausnahme: völkerrechtliche Übereinkommen bleiben unberührt, Art. 71 EuGVO

bb) Zuständigkeit nach dem Abkommen (am Beispiel der EuGVO)

- (1) ausschließliche Gerichtsstände (Art. 22 EuGVO)
- (2) Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 EuGVO, beachte aber Art. 13, 17 EuGVO)
- (3) Rügelose Einlassung (Art. 24 EuGVO)
- (4) Besondere Gerichtsstände (Art. 5 ff. EuGVO)
- (5) Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 2, 59, 60 EuGVO)

b) Multi- und bilaterale Abkommen

wichtig insbes.: EuGVÜ, Luganer Übereinkommen, Art. 1–5 MSA, Art. 31 CMR

aa) Anwendungsbereich (sachlich, räumlich, persönlich, zeitlich)

bb) Zuständigkeit nach dem Abkommen

2. Autonome Regelungen

a) Ausdrückliche gesetzliche Regelungen

aa) Ehescheidung, § 606a ZPO

bb) Kindschaftssachen, §§ 640a II ZPO, 43b I FGG

cc) Vormundschaftsrecht, § 35b FGG

dd) Erbrecht: Gleichlaufregel, Ausnahme: § 2369 BGB

ee) Gerichtsstandswahl, § 38 I, II ZPO

- c) „Doppelfunktionalität“ der Regeln über die örtliche Zuständigkeit
 - aa) Ausschließliche Gerichtsstände (§§ 24, 29a ZPO)
 - bb) Rügelese Einlassung, § 39 ZPO
 - cc) Besondere Gerichtsstände (§§ 20 ff. ZPO)
 - dd) Allgemeiner Gerichtsstand (§§ 12, 17 ZPO)

II. Örtliche und sachliche, funktionelle Zuständigkeit

III. Übrige Prozessvoraussetzungen

Nur soweit Anlass zur Erörterung besteht, zB Partei- und Prozessfähigkeit „ausländischer“ juristischer Personen, ausländische Rechtshängigkeit, ausländische Rechtskraft, Schiedsgerichtseinrede.

Beachte das Grundprinzip im IZVR: *forum regit processum*.

D. Begründetheit der Klage

Ob die Frage des anwendbaren Rechts vorweg gebündelt oder für jeden Anspruch / jede materielle Frage gesondert behandelt wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Maßgebend ist die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung.

I. Feststellung des anwendbaren Rechts

1. Existiert vereinheitlichtes Sachrecht?

Wichtig insbes. das CISG

Anwendungsbereich: sachlich, räumlich, persönlich, zeitlich (Art. 1 ff. CISG).

2. Ermittlung der maßgeblichen Kollisionsnorm

- a) Vorrang staatsvertraglicher Kollisionsnormen (Art. 3 II EGBGB)
Anwendungsbereich des Staatsvertrags (räumlich, sachlich, zeitlich, persönlich)
- b) Autonomes Kollisionsrecht
v.a. Art. 7 ff. EGBGB, aber auch ungeschriebenes Kollisionsrecht
- c) Qualifikation der Rechtsfrage
Bsp.: ist § 1371 BGB güterrechtlich oder erbrechtlich zu qualifizieren?
 - aa) bei Staatsverträgen: vertragsautonome Auslegung der Kollisionsnorm
 - bb) bei autonomem Kollisionsrecht: funktionelle Qualifikation, ausgehend v. d. *lex fori*
 - Systemunterschiede zwischen deutschem IPR und deutschem Sachrecht
 - Systemunterschiede zwischen deutschem und ausländischem Recht
 - dem deutschen Recht unbekanntes Rechtsinstitut
- d) Besonderheit inkorporierte Staatsverträge
 - Art. 18 EGBGB – Haager UnterhaltsÜK 1973
 - Art. 26 EGBGB – Haager TestamentsformÜK 1961

3. Rechtswahl

- a) Zulässigkeit
- b) Wirksames Zustandekommen (vgl. Art. 27 IV EGBGB)
- c) Formerfordernisse, z.B. Art. 14 Abs. 4 EGBGB

4. Anwendung der Kollisionsnorm

- a) Sonderanknüpfung von Teilfragen (Form, Geschäfts-, Ehe-, Testierfähigkeit)
- b) Erstfrage (z.B.: Existenz einer Ehe als Voraussetzung für die Scheidung)
 - aa) in staatsvertraglichen Kollisionsnormen unselbständig anknüpfen
 - bb) in autonomen Kollisionsnormen selbständig anknüpfen, also anwendbares Statut nach IPR der *lex fori* ermitteln
- c) Besonderheit Staatsangehörigkeit
 - aa) Staatsangehörigkeit immer nach den Regeln desjenigen Staates bestimmen, dessen Staatsangehörigkeit in Frage steht
 - bb) Mehrstaater / Staatenlose: beachte Art. 5 EGBGB
 - Grundsatz der „effektive“ Staatsangehörigkeit
 - „einmal Deutscher, nur Deutscher“ – allerdings nur nach EGBGB, nicht in Staatsverträgen!

5. Ergebnis der kollisionsrechtlichen Prüfung

- a) Verweisung auf das eigene Recht (deutsche Sachnormen)
- b) Verweisung auf eine Mehrrechtsordnung (interlokal, interpersonal)
→ Art. 4 III EGBGB, Art. 35 II EGBGB
- c) Grundsatz der Gesamtverweisung im EGBGB
Erforderlich: Ermittlung der maßgeblichen ausländischen Kollisionsnorm
 - aa) Annahme durch das ausländischen Recht führt zum ausländischen Sachrecht.
 - bb) Rückverweisung auf das deutsche Recht führt zum deutschen Sachrecht, vgl. Art. 4 I 2 EGBGB
 - cc) Weiterverweisung auf das Recht eines dritten Staates
Ob es sich bei der Weiterverweisung um eine Sach- oder Gesamtnormverweisung handelt, entscheidet das IPR des weiterverweisenden Staates.
- d) Sachnormverweisung
 - aa) stets bei staatsvertraglichen Kollisionsnormen
 - bb) im EGBGB u.a.: Rechtswahl (Art. 4 II EGBGB), Art. 35 I EGBGB
- e) Beschränkung der Verweisung: Vorrang des Einzelstatuts vor dem Gesamtstatut, Art. 3 III EGBGB

II. Anwendung des materiellen (deutschen, ausländischen oder vereinheitlichten) Rechts

– „iura novit curia“, d.h. das Gericht muss auch ausländisches Recht von Amts wegen anwenden, siehe § 293 ZPO –

1. Feststellung des Inhalts des anwendbaren Rechts und Subsumtion
2. Vorfrage in ausländischer Sachnorm (z.B. Bestehen einer Ehe)
nach h.M. selbständige Anknüpfung nach dem IPR der *lex fori* (str.)

3. Angleichung (bei Normenhäufung, -mangel oder –widerspruch)
4. Schranken der Anwendung ausländischen Sachrechts
 - a) Art. 40 III EGBGB im Deliktsrecht
 - b) ordre public-Klausel (Art. 6 EGBGB)
 - hinreichender Inlandsbezug
 - Unvereinbarkeit mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts
 - Keine abstrakte Prüfung, sondern nur die *konkrete* Rechtsfolge
 - bei Staatsverträgen nur, sofern diese die Möglichkeit selbst vorsehen
 - c) International zwingende deutsche Sachnormen, Art. 34 EGBGB
Vorschriften, die den (wirtschafts-) politischen Interessen des Staates dienen,
Beispiel: Ausfuhrverbote des KriegswaffenG
 - d) Fälle der Rechtsumgehung
5. Substitution

E. Ergebnis

Wichtige Fachausdrücke des IPR

Allseitige Kollisionsnorm	löst (im Gegensatz zur einseitigen Kollisionsnorm) Anwendungskonflikte zwischen mehreren Rechtsordnungen für jeden Fall der Auslandsberührung, entscheidet also über die Anwendbarkeit des eigenen wie des fremden Rechts
Alternative Anknüpfung:	ausreichend ist, dass die angestrebte Rechtsfolge nach einem der beteiligten Rechte eintritt (Günstigkeitsprinzip, Bsp.: Art. 11 EGBGB)
Anknüpfung	Verbindung zwischen Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungsmoment, z.B. Art. 25 EGBGB: Die Rechtsnachfolge von Todes wegen knüpft an die Staatsangehörigkeit an
Anknüpfungsgegenstand	Tatbestandselement innerhalb einer Kollisionsnorm, das den materiell-privatrechtlichen Sachverhalt kennzeichnet, für den die Verweisung ausgesprochen wird (z.B. „die Rechtsnachfolge von Todes wegen“, „die Scheidung“, „die unerlaubte Handlung“)
Anknüpfungsmoment	derjenige Begriff in einer Kollisionsnorm, der zur anzuwendenden Rechtsordnung führt (z.B. Staatsangehörigkeit, Aufenthalt, Belegenheitsort etc.). Da sich das Anknüpfungsmoment ändern kann, muss die Kollisionsnorm den maßgeblichen Zeitpunkt bestimmen → s.a. Statutenwechsel
Annahme der Verweisung	das ausländische IPR verweist ebenfalls auf das Sachrecht dieses Landes (kein Rück- oder Weiterverweis)
Ausweichklausel	siehe Art. 28 V, 41, 46 EGBGB
Dépeçage	(fr.) ein Rechtsverhältnis wird in seine Bestandteile aufspalten und jede Rechtsfrage gesondert angeknüpft (so insbes. das us-amerikanische Kollisionsrecht). Führt zur Zerstückelung, es gibt dann bspw. kein einheitliches Vertragsstatut).
Erstfrage	„Vorfrage“ innerhalb einer Kollisionsnorm, siehe → Vorfrage
Gesamtnormverweisung	Verweisung auf das gesamte ausländische Recht, inklusive ausländischem IPR (so der Grundsatz im dt. Recht, Art. 4 I 1 EGBGB). Ermöglicht eine Rück- und Weiterverweisung, dient der Herstellung des internationalen Entscheidungseinklangs.
hinkend	Ein Rechtsverhältnis (bspw. eine Ehe) wird als „hinkend“ bezeichnet, wenn es in einem Staat anerkannt wird, in einem anderen nicht.
Internationales Privatrecht	Gesamtheit der Rechtssätze, die besagen, welchen Staates Privatrecht anzuwenden ist
Kollisionsnorm	Eine Vorschrift, welche sich mit der Frage nach dem anzuwendenden Recht befasst und keinen materiell-rechtlichen Inhalt hat (auch interlokal, intertemporal, interpersonal, vgl. Art. 4 III, Art. 220 ff., Art. 230 EGBGB). Man unterscheidet im IPR zwischen <i>einseitigen</i> Kollisionsnormen, die nur bestimmen, wann das eigene Recht anzuwenden ist, und <i>allseitigen</i> Kollisionsnormen, die alle staatlichen Privatrechtsordnungen unter identischen Tatbestandsvoraussetzungen anwenden (so der Regelfall im EGBGB).
Lex fori	(lat.) Recht des Staates, in dessen Herrschaftsbereich sich das Gericht befindet

AG Internationales Privatrecht

Lex causae	(lat.) das Recht, das das zugrunde liegende Geschäft beherrscht (z.B. Vertrag, Testament)
Ordre public	(fr.) öffentliche Ordnung, vgl. Art. 6 EGBGB
Qualifikation	Subsumption einer Rechtsfrage unter den Systembegriff (Anknüpfungsgegenstand), der im Tatbestand einer Kollisionsnorm enthalten ist.
Rückverweisung	(auch <i>renvoi</i> genannt) Die fremde Kollisionsnorm verweist ihrerseits auf das Recht zurück, das zu ihr hingeführt hat.
Sachnorm	Vorschrift mit materiell-rechtlichem Inhalt
Sachnormverweisung	Verweis auf die Sachnormen eines fremden Staats. Grundsatz bei völkerrechtlichen Verträgen (Gesamtnormverweisung würde die beabsichtigte Vereinheitlichung des IPR zunichte machen). Im autonomen Recht die Ausnahme, siehe dort insbes. Art. 35 I EGBGB.
Statut	Ergebnis kollisionsrechtlicher Arbeit, d.h. das ermittelte (inländische oder ausländische) Sachrecht (z.B.: „Deliktsstatut ist das französische Recht“)
Statutenwechsel	Wechsel des auf einen Sachverhalt anwendbaren Rechts durch Änderung des Kollisionsrechts oder – häufiger – durch Änderung maßgeblicher Tatsachen (z.B. Änderung von Staatsangehörigkeit, gewöhnlichem Aufenthalt, Belegenheit einer Sache).
Substitution	Sofern das Tatbestandsmerkmal einer Sachnorm im Ausland erfüllt wurde, stellt sich die Frage, ob die in der inländischen Norm geforderte Rechtserscheinung (z.B. Auflassung) durch eine Handlung im Ausland ersetzt (substituiert) werden kann.
Systembegriff	Tatbestandselement einer Kollisionsnorm. Kollisionsnormen bündeln viele rechtliche Vorgänge unter einen inhaltlich-systematischen Tatbestandsmerkmal. Dieser Anknüpfungsgegenstand wird als Systembegriff bezeichnet, da er auf eine ganze Gattung (d.h. ein System) von Rechtsverhältnissen Anwendung findet (der BT des EGBGB hat unter 50 Kollisionsnormen, obgleich alle Rechtsvorgänge des BGB darin erfasst werden müssen!). So ist bspw. der Systembegriff „Ehe“ in Art. 13 ff. EGBGB weiter gefasst als das Tatbestandsmerkmal „Ehe“ in §§ 1353 ff. BGB und umfasst auch nichteheliche Lebensgemeinschaften.
Vorfrage	i.w.S.: Teilkomplex, dessen Beantwortung Voraussetzung für die eigentliche Fallfrage (= Hauptfrage) ist. Beispiel: Bevor das Erbrecht des Adoptivkinds geprüft werden kann (Hauptfrage), muss zunächst gefragt werden, ob die Adoption überhaupt wirksam ist (Vorfrage). Kollisionsrechtlich wird die Vorfrage selbständig behandelt, d.h. das anwendbare Recht ist nach dem IPR der <i>lex fori</i> zu ermitteln (unselbständig allerdings bei Staatsverträgen!). i.e.S.: nach einer Ansicht im Schrifttum kann mit Vorfrage nur eine Vorfrage innerhalb einer Sachnorm bezeichnet werden. Stellt sich die „Vorfrage“ in einer Kollisionsnorm handelt es sich um eine → Erstfrage
Weiterverweisung	die ausländische Kollisionsnorm, auf welche das deutsche IPR verweist, verweist auf das Recht eines dritten Staats.